

Promotionsordnung für das ein- und zweisprachige Lang- und Kurzgymnasium

gültig ab Schuljahr 2025/26

1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in das ein- und zweisprachige Gymnasium des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

2 Stufen

Als Unterstufe werden die erste und zweite, als Mittelstufe die dritte und vierte, als Oberstufe die fünfte und sechste Klasse bezeichnet.

3 Zeugnisse und Zwischenberichte

- 3.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Diese tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.
- 3.2 Zeugnisse werden bis zum Ende der vierten Klasse auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des ganzen vorangegangenen Schulhalbjahres. In der fünften und sechsten Klasse wird nur noch ein Zeugnis auf Schuljahresende ausgestellt. Dieses berücksichtigt die Leistungen des ganzen vorangegangenen Schuljahres.
- 3.3 Zwischenberichte orientieren über verschiedene Aspekte des schulischen Verhaltens in einzelnen Fächern. Sie haben keine promotionsrechtlichen Folgen. Zwischenberichte werden in der ersten, zweiten und dritten Klasse auf Ende des 1. und 3. Quartals ausgestellt. Den vierten Klassen werden keine Zwischenberichte abgegeben. Den Schülerinnen und Schülern der fünften und sechsten Klassen wird auf Ende des Semesters resp. des Kalenderjahres im Sinne einer Standortbestimmung eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen mitgeteilt.

4 Notengebung

- 4.1 Die Schulleistungen werden in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 4.2 In den Sprachfächern wird eine Gesamtnote gesetzt, welche das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.
- 4.3 Auch in den geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Fächern ist neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.



- 4.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.
- 4.5 In obligatorischen Nichtmatur- und in Freifächern kann im Zeugnis anstelle der Note auch besucht eingetragen werden.

5 Promotionsbestimmungen

5.1 Massgebende Fächer

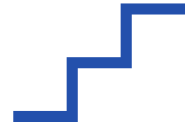
5.1.1 Für die Promotion zählt jedes Fach, das gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/ 15. Februar 1995 zu den Maturitätsfächern gehört und im entsprechenden Semester separat erteilt wird, mit gleichem Gewicht. Die Fächer Einführung in Wirtschaft und Recht sowie Medien & Informatik resp. Informatik werden bei der Promotion mitberechnet.

5.1.2 Nachstehende Fächer sind massgebend:

Unterstufe (1. und 2. Klasse)	Mittelstufe (3. und 4. Klasse)	Oberstufe (5. und 6. Klasse)
1 Deutsch	1 Deutsch	1 Deutsch
2 Französisch	2 Französisch	2 Französisch
3 Englisch	3 Englisch oder Griechisch	3 Englisch oder Griechisch
4 Mathematik	4 Mathematik	4 Mathematik
5 Biologie	5 Biologie	5 Biologie
6 Chemie	6 Chemie	6 Chemie
7 Physik	7 Physik	7 Physik
8 Geschichte	8 Geschichte	8 Geschichte und Staatskunde
9 Geographie	9 Geographie	9 Geographie
10 Medien & Informatik	10 Einführung in Wirtschaft und Recht	10 Informatik
11 Bildnerisches Gestalten	11 Informatik	11 Schwerpunktfach
12 Musik	12 Bildnerisches Gestalten oder Musik	12 Ergänzungsfach
13 Latein	13 Schwerpunktfach (im MN-Profil erst ab 4. Klasse)	

5.1.3 Als Schwerpunktfächer gelten Latein, Italienisch, Wirtschaft und Recht, Anwendungen der Mathematik und Physik sowie Biologie und Chemie.

5.1.4 Als Ergänzungsfächer gelten Anwendungen der Mathematik, Physik, Biologie, Geschichte (inkl. Staatskunde), Geographie, Philosophie, Religionslehre, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport sowie Informatik.



- 5.1.5 Im Schwerpunktfach Biologie und Chemie bzw. Anwendungen der Mathematik und Physik zählen beide Teilfächer (unabhängig vom Grundlagenfach) je zur Hälfte und ergeben demzufolge eine Schwerpunktfachnote. Im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht werden die Fächer Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaft und Recht einzeln benotet und ergeben zusammen eine Schwerpunktfachnote.

5.2 Bedingungen für die definitive Promotion

- 5.2.1 Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im entsprechenden Semester unterrichtet werden,
- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
 - b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.
- 5.2.2 Die Promotionstermine entsprechen bis und mit der fünften Klasse den Zeugnisternen.

5.3 Provisorische Promotion

- 5.3.1 Wer die Promotionsbedingungen (nach Art. 5.2.1) nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.
- 5.3.2 Wer im darauf folgenden Zeugnis die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllt, hat die Klasse zu verlassen.
- 5.3.3 Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann ohne Repetition innerhalb der sechs Jahre Gymnasium höchstens zweimal provisorisch promoviert werden, davon einmal in der Unterstufe (1. bis 2. Klasse) und einmal in der Mittel- und Oberstufe (3. bis 6. Klasse).
- 5.3.4 Letztmals ist eine provisorische Promotion am Ende des 2. Semesters der vierten Klasse möglich; nur wer definitiv promovierbar ist, kann in die Maturklasse eintreten.

5.4 Repetition

- 5.4.1 Nichtpromovierte, die zu einer Repetition der Klasse zugelassen sind, werden dort definitiv aufgenommen. Falls die Repetition in der Mittel- oder Oberstufe (3. bis 5. Klasse) erfolgt, ist bis zum Ende der Schulzeit nur noch ein Provisorium möglich.
- 5.4.2 Während der sechs Jahre Gymnasium kann nur einmal repetiert werden. Dies gilt auch, wenn der/die Schüler/in eine Klasse freiwillig repetiert. Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition.
- 5.4.3 Wird bei einer Repetition das bisherige Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach nicht angeboten, so muss vom Schüler bzw. von der Schülerin ein neues gewählt werden.



6 Entscheidungsinstanz

Über die Promotion entscheidet der Klassenkonvent.

In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin / des Schülers von den Vorschriften der Artikel 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 abweichen.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner oder volljähriger Schülerinnen bzw. Schüler gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 7.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung.
- 7.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner oder volljährige Schülerinnen bzw. Schüler beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wurde am 28. Oktober 2025 von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich genehmigt. Sie tritt auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Promotionsordnungen.